

Satzung des Regionalmuseums der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 24.10.19 folgende Satzung des Regionalmuseums der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

Das Museum führt den Namen „Regionalmuseum Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

§ 2 Rechtsform

- (1) Das Regionalmuseum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Das Regionalmuseum dient seinen Besuchern zur kulturellen und historischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeitzielen.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für Eintritte und die Inanspruchnahme der Leistungen des Regionalmuseums Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Neubrandenburg verfolgt mit dem Regionalmuseum mit Sitz in der Stadt Neubrandenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene Ausstellung von Musealien mit Bezug zu Neubrandenburg und der Region sowie durch museumspädagogische Angebote.

- (2) Das Regionalmuseum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Regionalmuseums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalmuseums.
- (4) Die Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung des Regionalmuseums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalmuseums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

- (1) Das Regionalmuseum ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle wie geistige Zeugnisse über die Lebensweise der Bewohner der Stadt Neubrandenburg und der umliegenden Region, einschließlich Gegenstände aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Im Einzelnen erfüllt das Regionalmuseum folgende Aufgaben
 - Sammeln bedeutsamer historischer Belege und Objekte
 - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte
 - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit sowie zur Geschichte der Stadt und der Region für die Vorbereitung museumseigener Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen
 - Durchführung von ständigen und Sonderausstellungen
 - Fachwissenschaftlicher Interessenvertreter der Stadt Neubrandenburg in allen musealen Belangen
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung des Museums
 - Museumspädagogische Arbeit.

§ 5

Leitung des Museums

- (1) Das Regionalmuseum wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Regionalmuseums“ führt.
- (2) Er führt die Geschäfte des Regionalmuseums als Bediensteter der Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Organisationsplanes und des allgemeinen Dienstrechtes.

Der Leiter des Regionalmuseums ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Regionalmuseums.

§ 6

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.06.04 in Kraft.

Neubrandenburg, 21.11.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften“.